



Nummer: 2022/0244

Publikationsdatum: 13.04.2022, Ausgabe 15/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

Für nachstehenden Verkehrsweg wird zwecks besserer Verständlichkeit der Vortrittsverhältnisse folgende Verkehrsvorschrift aufgehoben:

Edisonstrasse

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 10.4.2003: Kein Vortritt. Wegen der Einbahnregelung mit Ausnahme für Fahr- und Motorfahräder wird der Vortritt aufgehoben: Bei der Einmündung in die Querstrasse.

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften